



Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage	2
2.1 Beschreibung des Geschäfts	2
3. Erläuterungen zu den Artikeln	3
4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen	17
5. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton	17
5.1 Berechnung des Leitungspools Spezialunterricht mittels Formel	17
5.2 Vollständige Anrechnung der Berufserfahrung in Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung	18
5.3 Wiedereinführung der „25%-Regel“ und Sondereinstufungen	18
6. Personelle und organisatorische Auswirkungen	18
7. Auswirkungen auf die Gemeinden	19
8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	19
9. Ergebnis der Konsultation	19
10. Antrag	20

**Vortrag
der Erziehungsdirektion an den Regierungsrat
zur Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (Änderung)**

1. Zusammenfassung

Am 1. August 2007 wurden das teilrevidierte Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250) und die totalrevidierte Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.250.1) in Kraft gesetzt. Diese haben sich grundsätzlich bewährt. Die Anwendung hat aber auch gezeigt, dass einige Verordnungsbestimmungen präzisiert bzw. aufgehoben werden müssen. Im Weiteren ergibt sich Änderungsbedarf aus strukturellen und personalpolitischen Veränderungen im Bildungsbereich. Folgend die Zusammenfassung der Änderungen, ausgenommen sind diejenigen sprachlicher Natur:

Anstellungsverhältnis

- *Neu wird geregelt, dass ein befristetes Anstellungsverhältnis analog einem unbefristeten gekündigt werden kann.*
- *Der positive Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung darf neu 50 statt 20 Beschäftigungsgradprozente betragen. Zur Abfederung dieser Erhöhung wird geregelt, dass Saldi, die diese Limite übersteigen, Ende Schuljahr verfallen. Nach wie vor ist ein positiver Saldo nach Möglichkeit während des Schuljahres zu kompensieren.*
- *Die Vorgaben, dass nur Personen die Altersentlastung äufnen können, deren Pensum mindestens 20 % beträgt, wird aufgehoben.*
- *Die Regelung, dass die Altersentlastung während längstens vier Jahren geäufnet werden darf, ohne dass der Bezug in Form einesurlaubes oder einer Pensenreduktion erfolgt, wird aufgehoben.*

Gehalt

- *Die Einstufungspraxis bei nicht erfüllten Ausbildungsanforderungen wird präzisiert.*
- *Die „25%-Regel“ wird wieder aufgenommen. Lehrkräften wird kein zusätzlicher Abzug vorgenommen, wenn sie in Fächern unterrichten, in denen sie die Ausbildungsanforderungen nicht erfüllen und diese Fächer nicht mehr als 25 % ihres Pensums ausmachen.*
- *Die Regelung, dass Lehrkräfte, die erstmals in den Schuldienst eintreten, das volle Gehalt erhalten, auch wenn sie die Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, wird aufgehoben. Neu wird das Gehalt, sobald die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind, auf Beginn des folgenden Monats entsprechend angepasst.*
- *Neu wird die an Tagesschulen und in Heimen erworbene Berufserfahrung vollumfänglich angerechnet.*
- *Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent werden neu in die Gehaltsklasse 15 statt 12 eingereiht, wenn sie eine Schule der Sekundarstufe I oder eine Schule mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I oder Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I leiten.*

Weiterbildung

- Schulleitungen können die Lehrkräfte fünf statt zehn Arbeitstage zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung zur Zusammenarbeit sowie zur Weiterbildung einsetzen.
- Die finanzielle Unterstützung beim Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen einzelner Lehrkräfte wird neu geregelt.
- Schulleitungen können für schulinterne Weiterbildungen des Lehrerkollegiums finanzielle Unterstützung beantragen.

Diverses

- Die Liste der Schulen, die dem Privatrecht unterstellt sind, wird um eine weitere Schule erweitert.
- In den Bereichen Anstellungsvoraussetzungen und Bewilligung von Bildungsurlauben werden die Entscheidungskompetenzen an andere Ämter delegiert.
- Die Änderungen des revidierten Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) per 1. August 2008 werden vollzogen: Anpassung der möglichen Schulwochen im Kindergarten und der Volksschule.
- Die finanziellen Ressourcen für die Leitung des Spezialunterrichtes werden vergrössert.

2. Ausgangslage

Am 1. August 2007 ist das teilrevidierte LAG in Kraft getreten. Diese Revision war insbesondere geprägt durch eine vermehrte Delegation von Kompetenzen an den Regierungsrat, um namentlich Handlungsspielraum für eine flexible Lohnpolitik zu schaffen. Weiter wurde der Berufsauftrag der Lehrpersonen klarer umschrieben und Regelungen für einen besseren Schutz bei einer unverschuldeten Entlassung aufgenommen.

Gemeinsam mit dem teilrevidierten Lehreranstellungsgesetz wurde auch die totalrevidierte LAV in Kraft gesetzt. Als wichtiges Steuerungsinstrument in der Personalpolitik sind ihre Inhalte regelmässig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen. Die Lehreranstellungsverordnung wird deshalb auf 1. August 2010 hin teilrevidiert.

2.1 Beschreibung des Geschäfts

Unmittelbarer Anlass für die vorliegende Teilrevision ist die Anpassung des Anhangs 1. Die Anwendung des Anhangs erweist sich v. a. im Bereich der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen als immer schwieriger: Abgrenzungsprobleme zwischen einzelnen Lehrkräfte-kategorien, Unterrichtsbereichen und Schultypen sowie die häufig auftretenden unkonventionellen Bildungswege der Lehrkräfte erschweren das Einstufungsverfahren.

Da eine Revision somit angebracht ist, soll die Gelegenheit genutzt werden, auch einige weitere Änderungen umzusetzen. So wirken sich strukturelle und personalpolitische Veränderungen im Bildungsbereich ebenfalls auf die Anforderungen und Rahmenbedingungen der Anstellungsbedingungen der Lehrpersonen und der Schulleitungen aus. Dazu gehört beispielsweise die Einführung der Tagesschulen. Um eine Annäherung zwischen Tagesschulen und Volksschulen zu fördern, soll künftig die in Tagesschulen erworbene Berufserfahrung beim Neu- oder Wiedereintritt in den Schuldienst vollständig berücksichtigt werden.

Der Grundsatz, dass Sondereinstufungen vorgenommen und gegebenenfalls im Bereich der Vorstufenabzüge Ausnahmen definiert werden können, wird in den aktuellen Rechtsgrundla-

gen bereits festgehalten. Es ist nun vorgesehen, für die Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen in die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) entsprechende Ausführungsbestimmungen aufzunehmen. Dies erfordert eine Präzisierung in der LAV.

Im Bereich der individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) sind ebenfalls Anpassungen erforderlich. Die IPB ist in erster Linie ein Planungsinstrument. In diesem können bewilligte Abweichungen vom entlohnten Beschäftigungsgrad ausgewiesen werden, sofern diese nicht im Rahmen der Erfüllung des Berufsauftrags oder durch Mehr- oder Minderlektionen kompensierbar sind. Die bewilligten Abweichungen dürfen heute maximal plus 20 Beschäftigungsgradprozente betragen. Diese Grenze erweist sich – angesichts der Tatsache, dass seit 1. August 2007 auch die Altersentlastung auf dem IPB-Konto geüffnet werden kann – als zu tief. Eine Erhöhung der Grenze ist erforderlich. Gleichzeitig wird geregelt, dass die Grenze Ende Schuljahr nicht überschritten werden darf.

Weiter bedingt die Umsetzung der Motion 156/2005 Indermühle, Schwarzenburg (SP) *Stärkung der Schulen durch geführte Weiterbildung der Lehrkräfte*, welche vom Grossen Rat teilweise als Postulat überwiesen worden ist, Anpassungen im Bereich der Weiterbildung.

Die weiteren Revisionspunkte sind materiell von eher geringer Tragweite und bedürfen hier keiner grundsätzlichen Erörterung.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1a

Absatz 1

Unverändert.

Absatz 2

Im Rahmen der Teilrevision der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111) per 1. Juli 2009 wurde der Geltungsbereich der LAV angepasst. Berufsfachschulen und höhere Fachschulen, welche vom Geltungsbereich der LAV ausgenommen werden sollen, sind nun namentlich erwähnt. Bis anhin hatte der Regierungsrat mit Beschluss darüber befunden. Es handelt sich dabei um Schulen, die ihr Personal privatrechtlich anstellen. Sie wenden die Anstellungsbedingungen des LAG analog an. Die Liste der Schulen wird nun korrigiert und ergänzt. Die Berufsfachschule für medizinische Assistenz heisst neu abgekürzt be-med AG statt medAss AG. Zusätzlich ist auch die Akademie für Erwachsenenbildung Schweiz (aeB) aufgeführt.

Artikel 9

Absatz 1

Unverändert.

Absatz 2

Über das Vorliegen der stufengerechten Lehr- und Fachkompetenz entscheidet nicht mehr das Amt für Hochschulen, sondern die Abteilung Pädagogische Hochschulen und die französischsprachige Abteilung des Amtes für Hochschulen.

Absätze 3 bis 6

Unverändert.

Artikel 10**Absatz 1**

Absatz 1 Buchstabe b wird dahingehend angepasst, als dass neu anstelle des Begriffs Einzellektionen der Begriff Fachreferentin bzw. Fachreferent verwendet wird. Diese Anpassung erfolgt aus folgendem Grund: Fachreferentinnen und Fachreferenten werden in der Regel mittels Einzellektionenansatz entschädigt. Allerdings gilt dies auch für Stellvertretungen mit einem Anstellungsverhältnis bis zu vier Wochen. Somit ist die heutige Differenzierung zwischen Lehrkräften für Einzellektionen (bisheriger Bst. b) und Lehrkräften für Stellvertretungen (bisheriger Bst. c) unklar und wird deshalb präzisiert.

Absatz 2

Unbefristete Anstellungsverhältnisse können ordentlich oder fristlos gekündigt werden. Bei der ordentlichen Kündigung darf die Anstellungsbehörde unter Wahrung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Schulsemesters aus triftigen Gründen kündigen (Erbringen von ungenügenden Leistungen, Missachtung von Weisungen von Vorgesetzten, etc.). Für eine fristlose Kündigung müssen wichtige Gründe vorliegen (Umstände, unter denen den Beteiligten die Fortsetzung des Anstellungsverhältnisses bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin nach Treu und Glauben nicht mehr zugemutet werden kann). Ein befristetes Anstellungsverhältnis endet ohne Kündigung mit Ablauf der festgelegten Dauer (vgl. Artikel 9 LAG).

Mit dem neuen Absatz 2 wird explizit geregelt, dass ein befristetes Anstellungsverhältnis, analog dem unbefristeten, ebenfalls ordentlich oder fristlos gekündigt werden kann. Dies im Gegensatz zu Arbeitsverhältnissen, die dem Personalgesetz unterstehen. Gemäss Personalrecht können die Parteien seit dem 1. Januar 2009 befristete Arbeitsverhältnisse nur noch fristlos, nicht aber mehr ordentlich kündigen (vgl. Artikel 18 der Personalverordnung vom 18. Mai 2005 [PV; BSG 153.011.1]).

Absatz 3

Analog dem Absatz 1 wird der Begriff Einzellektionen durch den Begriff Fachreferentin bzw. Fachreferent ersetzt.

Artikel 27

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht. Die Anpassungen sind sprachlicher Natur.

Artikel 29 und Anhang 1**Absatz 1**

Unverändert.

Absatz 2

In den Buchstaben b und c wird die bereits bestehende Einstufungspraxis präzisiert. Die Änderungen haben keine finanziellen Auswirkungen.

Absatz 3

Mit der Totalrevision der LAV per 1. August 2007 wurde folgende Möglichkeit aufgehoben: Machte der Unterricht in Fächern ohne Lehrbefähigung weniger als 25 % des erteilten Pensums aus, wurde für diese Lektionen kein Abzug vorgenommen. In der Praxis hat sich die Aufhebung der „25-%-Regel“ als problematisch erwiesen. Viele Schulleitungen, vor allem in der Volksschule und in den kaufmännischen Berufsfachschulen, bekunden Mühe, für einzelne

Lektionen die richtig ausgebildeten Lehrpersonen zu finden. Für Lehrkräfte besteht kein Anreiz, die noch vorhandenen Restlektionen zu übernehmen. Oft geben sie diese Lektionen häufig auf das nächste Semester wieder ab. Dieser Umstand hat auch Veränderungen des versicherten Verdienstes der Pensionskasse zur Folge, was wiederum Zahlungen auf Freizügigkeitskonti bzw. Verdiensterhöhungsbeiträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit sich bringt. Die „25%-Regel“ wird mit der vorliegenden Teilrevision wieder aufgenommen. Für Fächer, für welche die pädagogisch-didaktische Ausbildung abgeschlossen ist, nicht aber die fachliche, wird kein zusätzlicher Abzug vorgenommen, sofern der Unterricht in diesen Fächern weniger als 25 % des erteilten Pensums ausmacht. Zwingend ist ebenfalls, dass die Lektionen unter derselben Anstellungsbehörde geleistet und die Fächer in der gleichen Gehaltsklasse eingestuft werden. Die finanziellen Auswirkungen der Wiedereinführung der „25%-Regel“ sind marginal.

Beispiel: Eine Lehrkraft mit einem Fachpatent Französisch unterrichtet an der Sekundarschule das Fach Französisch mit einem Pensum von zehn Lektionen. Für diesen Unterricht wird sie in die Gehaltsklasse 10 ohne Vorstufen eingestuft. Auf Beginn des nächsten Schuljahres übernimmt sie zusätzlich den Unterricht für eine Lektion Englisch (befristet für 1 Jahr). Für das Fach Englisch wird der Lehrkraft kein Abzug gemacht, weil sie die „25%-Regel“ erfüllt.

Absatz 4

Bisher bestand betreffend die Anpassung des Gehalts nach Abschluss einer lohnrelevanten Ausbildung eine Differenz zwischen Lehrkräften, welche bereits angestellt waren und solchen die neu in den Schuldienst eintraten. Ersteren wurde das Gehalt nach Abschluss der Ausbildung auf Beginn des folgenden Monats entsprechend angehoben. Für Lehrkräfte, die auf Semester- oder Schuljahreswechsel in den Schuldienst eintreten und innerhalb der darauf folgenden sechs Monate die Ausbildungsanforderungen erfüllen, wurden keine Abzüge vorgenommen. Ein entsprechendes Diplom musste nachgereicht werden.

Neu erfolgt die Gehaltsanpassung für alle auf den Beginn des Folgemonates, in dem die Ausbildungsanforderungen erfüllt sind. Massgebend ist die Datierung des Diploms. Die Schulleitung reicht das Diplom bei der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle ein. Der Anspruch auf eine rückwirkende Gehaltsanpassung erlischt fünf Jahre nach Ausstellung des Diploms (vgl. Artikel 97 des Personalgesetzes vom 16. September 2004, PG, BSG 153.01). Neueintretende und schon im Schuldienst stehende Lehrkräfte werden durch diese Änderung gleich behandelt.

Bei Teilabschlüssen wird die Gehaltserhöhung auf den Folgemonat der Gesuchseinreichung vorgenommen. Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Um eine zweimalige Verfügung innert kurzer Frist und rückwirkende Gehaltserhöhungen zu vermeiden, können Personen, die bei Eintritt in den Schuldienst alle Ausbildungsanforderungen erfüllen, aber das Diplom noch nicht ausgehändigt erhielten, eine Bestätigung über die „Diplomreife“ einreichen. Ihnen wird das Gehalt ab Anstellungsbeginn ohne Abzug vom Grundgehalt festgelegt. Eine Kopie des Diploms ist innert sechs Monaten nach Anstellungsbeginn über den Dienstweg bei der zuständigen Gehaltsauszahlungsstelle einzureichen. Andernfalls erfolgt eine Rückstufung und Gehaltsrückforderung.

Absatz 5

Das Gehalt der Lehrpersonen wird beim Neu- oder Wiedereintritt in den Schuldienst anhand der Gehaltsklasse und der Gehaltsstufen festgelegt. Berücksichtigt wird dabei, inwieweit die Personen die Ausbildungsanforderungen erfüllen und über welche Berufserfahrungen sie verfügen. Für die Einstufung der Lehrkräfte ist die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste zuständig, sofern die Schule nicht befugt ist, die Einstufung selber festzulegen (vgl. Artikel 28).

Der Grundsatz, dass Sondereinstufungen vorgenommen werden und gegebenenfalls im Bereich der Vorstufenabzüge Ausnahmen definiert werden können, wird in den aktuellen Rechtsgrundlagen in Artikel 13 Absatz 4 LAG sowie in Artikel 29 Absatz 4 festgehalten. Ausführliche

Bestimmungen auf Stufe Direktionsverordnung sind allerdings bisher nicht geschaffen worden. Diesbezüglich besteht jedoch Handlungsbedarf: Die Schulen der Sekundarstufe II und die höheren Fachschulen bedürfen einer Möglichkeit – zur Sicherstellung des Unterrichts, zur Gewinnung von Spezialistinnen und Spezialisten und im Falle einer erschwerten Stellenbesetzung – in Einzelfällen weniger restriktive Einstufungen vorzunehmen. Dies erfordert eine Präzisierung von Artikel 29 Absatz 5 LAV.

In der Direktionsverordnung sind Sondereinstufungen mittels Reduktion der Vorstufenabzüge vorgesehen. Die Sondereinstufung gilt bis zu einem Stellenwechsel, maximal aber zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann sie einmal um maximal zwei Jahre verlängert werden. Die finanziellen Auswirkungen sind marginal.

Anhang 1

a. Anpassung des Titels

Der Titel „Einstufung der Lehrkräfte in Gehaltsklassen und Bestimmung des Vorstufenabzuges in Prozenten“ wird ersetzt durch „Gehaltsklassen und Bestimmung des Vorstufenabzuges in Prozenten“. Die Änderung ist sprachlicher Natur.

b. Anpassung der Bezeichnungen oder Aufhebung der Kategorien

Bisher	Neu
Schultyp, Unterrichtsbereich	Schultyp, Schulstufe, Unterrichtsbereich
Primarschule	Primarstufe
Sekundarstufe I	Sekundarstufe I (für deutschsprachigen Kantonsteil inkl. GU9)
Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe Amb. Dienste der Sonderschule	Spezialunterricht Kindergarten, Volksschulstufe (Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik); Amb. Dienste der Sonderschulen
Kleinklasse Primarstufe, Sonderschule	Besondere Klasse Primarstufe, Sonderschule
Kleinklasse Sekundarstufe I, Sonderschule	Besondere Klasse Sekundarstufe I, Sonderschule
Maturitätsschulen, Fachmittelschulen	Gymnasium, Fachmittelschule
Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften in kaufmännischen Berufsschulen, Handelsmittelschulen	Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften in kaufmännischer Berufsfachschule, Handelsmittelschule
Berufsvorbereitende Schuljahre, Vorlehren	Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre
Fachpersonen mit Fachhochschuldiplom/Bachelor	Fachpersonen mit Fachhochschuldiplom/Bachelor oder universitärem Bachelor
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für Musik-/Instrumentalunterricht oder mit Konzertdiplom oder höherem Studienausweis für Musik-/Instrumentalunterricht	Master of Arts in Music Pedagogy, Master of Arts in Music Performance, Master of Arts in Specialised Music Performance oder höherer Studienausweis für Musik-/Instrumentalunterricht
Musiklehrkräfte	<i>aufgehoben</i>
Lehrkräfte mit Lehrdiplom für rhythmisch-musikalische Erziehung (mit Konservatoriumsabschluss)	<i>aufgehoben</i>
Musikerinnen/Musiker mit Lehrdiplom Rhythmik (Musik und Bewegung), Musikalische Früherziehung und Grundschule	Bachelor of Arts in Musik und Bewegung / Rhythmik
Turnlehrkräfte I	Turnlehrkräfte I (Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I)
Eidg. Dipl. Berufsschullehrer/in	Eidg. Dipl. Berufsschullehrer/in (Berufskundlicher und allgemeinbildender Unterricht)

c. Neue Lehrkräftekategorien

- Eidg. Dipl. Berufsschullehrer/in (Berufskundlicher Unterricht an höheren Fachschulen)
- Primarlehrkräfte mit CAS „Unterrichten in der Berufsvorbereitung und Vorlehre“

d. Neue Einstufung

Kombinationen von Lehrkräftekategorien und Schulstufen, Schultypen oder Unterrichtsbereiche, die wiederholt in der Praxis vorkommen und für die im Anhang noch keine Einstufung vorlag, werden nun eingestuft. D. h. diese Lehrkräfte werden neu nach dem Anhang und nicht mehr nach Artikel 29 Absatz 2 eingestuft:

Lehrkräftekategorie	Schultyp, Schulstufe, Unterrichtsbereich	Vorstufenabzug
<ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr - Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung - Lehrkräfte mit Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe - Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.-6. Schuljahr - Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium Reallehrkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsmatur - KBS (Fächer: Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften in kaufmännischer Berufsfachschule; Handelsmittelschule) - Höhere Berufsbildung, Weiterbildung 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Einstufung von -17,5 % bzw. -22,5 %
<ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für den Kindergarten und das 1./2. Schuljahr - Primarlehrkräfte mit seminaristischer Ausbildung - Lehrkräfte mit Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe - Lehrkräfte mit Diplom der Stufenausbildung für das 3.-6. Schuljahr - Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium Reallehrkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> - KBS (Übrige Fächer) 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einstufung möglich in der Gehaltsklasse 13 - Festlegung der Einstufung von -7.5 % in der Gehaltsklasse 10
<ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte mit Sekundarlehrerdiplom - Lehrkräfte mit Dipl. der Stufenausbildung für die Sekundarstufe I - Lehrkräfte mit Fachdiplom/Fachpatent für die Sekundarstufe I - Diplôme d'enseignement pour le secondaire 1 et les écoles de maturité 	<ul style="list-style-type: none"> - Primarstufe 	<ul style="list-style-type: none"> - Fussnote 7: neu - Für Diplôme d'enseignement pour le secondaire 1 et les écoles de maturité: zusätzlich Fussnote 1 neu

<ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte mit Sekundarlehrdiplom - Lehrkräfte mit Dipl. der Stufenausbildung für die Sekundarstufe I 	<ul style="list-style-type: none"> - Berufliche Grundbildung und berufspraktischer Unterricht / Gehaltsklasse 13 - Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre 	<ul style="list-style-type: none"> - Fussnote 2: aufgehoben
<ul style="list-style-type: none"> - Lehrkräfte mit Sekundarlehrdiplom - Lehrkräfte mit Dipl. der Stufenausbildung für die Sekundarstufe I 	<ul style="list-style-type: none"> - KBS (Übrige Fächer), Gehaltsklasse 13 	<ul style="list-style-type: none"> - Fussnote 2: neu
<ul style="list-style-type: none"> Lehrkräfte mit Nachdiplomstudium Reallehrkräfte 	<ul style="list-style-type: none"> - Beruflichen Grundbildung und berufspraktischer Unterricht 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einstufung möglich in der Gehaltsklasse 13 - Festlegung der Einstufung von -7.5 % in der Gehaltsklasse 10
<ul style="list-style-type: none"> Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen 		<ul style="list-style-type: none"> - Fussnote 2 : aufgehoben
<ul style="list-style-type: none"> Fachpersonen mit Fachhochschuldiplom/Bachelor oder universitärem Bachelor 	<ul style="list-style-type: none"> - Gymnasium, Fachmittelschule - KBS 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung neuer Einstufungen
<ul style="list-style-type: none"> Turnlehrkräfte I (Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I) 	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsmatur 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Einstufung von - 5 %
<ul style="list-style-type: none"> Sportlehrer FH 	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsmatur - KBS (Übrige Fächer) - Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung neuer Einstufungen
<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossene Berufsausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsmatur - KBS (Fächer: Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften in kaufmännischer Berufsfachschule; Handelsmittelschule) 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung der Einstufung von -22.5 %
<ul style="list-style-type: none"> Abgeschlossene Berufsausbildung 	<ul style="list-style-type: none"> - KBS(Übrige Fächer) 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Einstufung möglich in der Gehaltsklasse 13 - Festlegung der Einstufung von -7.5 % in der Gehaltsklasse 10
<ul style="list-style-type: none"> Fachpersonen mit HF-Diplom 	<ul style="list-style-type: none"> - Berufsmatur - KBS 	<ul style="list-style-type: none"> - Festlegung neuer Einstufungen

Fachpersonen mit höheren Fachprüfungen / Berufsprüfungen	- Berufsmatur - KBS	- Festlegung neuer Einstufungen
--	------------------------	---------------------------------

e. Anpassung des Fussnotentextes / Neue Fussnoten

- Fussnote 3a: „Für Schulen der Berufsbildung“ wird ersetzt durch „Mit anerkannter päd.-did. Zusatzausbildung. Für Schulen der Berufsbildung bedeutet dies.“
Die Anpassung ist sprachlicher Natur.
- Fussnote 7 (neu): Die Bestimmung gilt bis am 31. Juli 2018. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten für den Unterricht der ersten Fremdsprache genügend Primarlehrkräfte ausgebildet sein.

f. Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde

Ab Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision der LAV werden die Lehrkräfte für das Fach Warenkunde nicht mehr nach der bis zur Totalrevision per 1. August 2007 gültigen Lehrkräfte-kategorie „Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde“ eingestuft. Die Lehrkräfte-kategorie wurde seinerzeit nach dem zu unterrichtenden Fach, nämlich Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde bezeichnet. Unter dieser Bezeichnung wurden dann alle in diesem Fach unterrichtenden Lehrkräfte eingestuft, unabhängig davon, welche Ausbildung sie vorweisen konnten. Dieses Vorgehen widerspricht der Einstufungspraxis nach LAV.

Neu werden Lehrkräfte, die neu- oder wieder eintreten und das Fach Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde unterrichten, aufgrund des abgeschlossenen Diploms bzw. Patents eingestuft. Die Einstufung der bisherigen Lehrkräfte wird, in Anlehnung an die Übergangsbestimmungen, nicht angepasst.

Beispiele zur Erläuterung: Lehrkräfte mit einem Berufsabschluss werden gemäss Anhang 1 für den Unterricht im berufsvorbereitenden Schuljahr in die Gehaltsklasse 10 mit -7,5% Abzug, bei Erfüllung der Fussnote 3, eingestuft. Für Lehrkräfte mit Berufsprüfung oder höheren Fachprüfung erfolgt die Einstufung in die Gehaltsklasse 10 ohne Vorstufenabzug, wenn eine päd./did. Zusatzausbildung vorliegt.

Artikel 30

Absätze 1, 3 bis 6

Unverändert.

Absatz 2

Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210) werden die Gemeinden verpflichtet, bei entsprechender Nachfrage ein Tagesschulangebot einzurichten. Unter Tagesschulangeboten versteht die Erziehungsdirektion ein teil- oder vollzeitliches, pädagogisches Betreuungsangebot für Kindergarten- und Schulkinder ausserhalb des obligatorischen Unterrichts. Tagesschulangebote tragen zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei und unterstützen den Bildungsauftrag der Schule, indem sie eine dem Alter und Autonomiegrad der Kinder angemessene Betreuung, Erziehung und Förderung ausserhalb des obligatorischen Unterrichts bieten. Das Betreuungsangebot wird während einem bis fünf Tagen je Schulwoche angeboten. Ideal ist, wenn sich dieses unter dem gleichen Dach wie die Schule befindet.

Die Mitarbeit von Lehrpersonen in Tagesschulangeboten ist eine Gelingensbedingung für die Umsetzung dieser Angebote. Die Lehrpersonen sollen motiviert werden, mitzuarbeiten. Es ist zu bekräftigen, dass die Tagesschule ein Teil der Schule ist. Um diesem Ziel entgegenzukommen, sind befriedigende Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen, welche sich in Tagesschulen engagieren, zu erwirken. Als problematisch erweist sich dabei die geltende Regelung bezüglich der Anrechnung der beruflichen Erfahrung: Lehrkräften, die nicht mehr unterrichten, wird ihre Tätigkeit in einer Tagesschule beim Neu- und Wiedereinstieg in den Schuldienst heute in der Regel nur zu 50 Prozent angerechnet. Dieser der Förderung der Durchlässigkeit zwischen Schule und Tagesschule hinderliche Aspekt soll aufgehoben werden. Die im Rahmen einer Tätigkeit in einer Institution zur Betreuung, Erziehung und Bildung erworbene berufli-

che Erfahrung wird neu immer zu 100 Prozent und nicht mehr nur zu 50 Prozent als Erfahrung angerechnet. Als Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung im Sinne dieser Bestimmung gelten alle öffentlichen und privaten Tagesschulen, (Tages-)Horte, Kinderkrippen, Tagesstätten/Tagesheime. Dies betrifft somit auch die Tätigkeit in Heimen, welche bis anhin nur zu 50 Prozent angerechnet wurde. Private Institutionen müssen eine Bewilligung gemäss Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 (BSG 213.223) vorweisen. Nicht vollumfänglich anrechenbar bleiben nicht-institutionelle Tätigkeiten wie die Arbeit als Eltern, Tageseltern, Pflegeeltern.

Der Beschäftigungsgrad ist wie im Unterricht nicht ausschlaggebend für die Anrechnung der Berufserfahrung und ebenfalls nicht, ob mehrheitlich Lehr- oder Erziehungstätigkeit geleistet wurde. Auch hier gilt eine Gleichbehandlung gegenüber Lehrkräften (1 Lektion pro Woche = 1 Erfahrungsjahr). Die Tätigkeit an solchen Institutionen wird zudem nur an die Dienstzeit, welche relevant für die Treuprämie ist, angerechnet, wenn das Arbeitsverhältnis durch den Kanton begründet wird (z. B. kantonale Schulheime).

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme sind marginal.

Anhang 3A (zu Artikel 42)

Anhang 3A wird folgendermassen angepasst: Der Titel „Schultyp“ wird ergänzt durch „Schulstufe oder Unterrichtsbereich“. Diese Anpassung erfolgt in Abstimmung mit Artikel 27.

In der Zeile „Kindergarten, Volksschule“ werden neu nur noch 38 beziehungsweise 39 Schulwochen aufgeführt. Diese Anpassung basiert auf Artikel 8 Absatz 2 VSG (in Kraft ab 1. August 2008), welcher vorsieht, dass im Bereich der Volksschule und des Kindergartens die Schulzeit 38 bzw. 39 Schulwochen pro Jahr beträgt.

Folgende Begriffe werden an die Terminologie des neuen Mittelschulgesetzes vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12) angepasst: „Fachmittelschule mit Fachmaturität“ wird ersetzt durch „Fachmittelschule“; „Maturitätsschule“ wird ersetzt durch „Gymnasium“.

Die Anmerkung „Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen“ wird aufgehoben. Artikel 42 Absatz 3 delegiert eine solche Festlegung auf Direktionsverordnungs-ebene. Entsprechend findet sich eine Regelung in Artikel 15b LADV.

Artikel 43

Absatz 1

Unverändert.

Absatz 2

Die Regelung entspricht dem bisherigen Recht. Dies heisst, unterrichtet eine Lehrkraft mehr (zusätzlicher Einsatz) oder weniger (ausfallende Lektionen) als dies gemäss dem entlöhnten Beschäftigungsgrad der Fall wäre, sind diese Lektionen nach Möglichkeit im Rahmen der Erfüllung des Berufsauftrags oder durch Mehr- oder Minderlektionen zu kompensieren. Andernfalls sind sie in einer individuellen Pensenbuchhaltung (IPB) auszuweisen. Die bisherige Formulierung, dass die bewilligten Abweichungen, welche nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, in die IPB aufzunehmen sind, wird gestrichen. Es handelt sich dabei um eine Aussage, welche auch im neuen Absatz 3 erwähnt wird.

Absatz 3

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden vertauscht. Der Aufbau des Artikels wird dadurch logischer. Absatz 3 entspricht somit dem bisherigen Absatz 4.

Absatz 4

In Absatz 4 wird die maximale Abweichung von den Beschäftigungsgradprozenten geregelt (bisheriger Absatz 3).

Die Altersentlastung beträgt nach zurückgelegtem 50., 54., und 58. Altersjahr vier, acht oder 12 Prozent. Seit 1. August 2007 besteht die Möglichkeit, die Altersentlastung zu äufnen und in das IPB-/Altersentlastungskonto zu buchen – gemeinsam mit einem allfälligen positiven oder negativen IPB-Saldo. Das Guthaben der IPB und das durch die Altersentlastung geäuftete Guthaben (Positiv-Saldo) dürfen in den geltenden rechtlichen Grundlagen zusammen 20 Beschäftigungsgradprozent nicht überschreiten. Der Negativ-Saldo darf höchstens minus 8 Beschäftigungsgradprozent betragen. Erreicht der Saldo des IPB-/Altersentlastungskontos die erwähnte Limite von +20/-8 Beschäftigungsgradprozent, ist eine weitere Äufnung (Positivsaldo) bzw. Belastung (Negativsaldo) nicht mehr möglich.

Die Obergrenze von 20 Beschäftigungsgradprozent hat sich nun in der Praxis als zu tief erwiesen. Mit der neuen Möglichkeit, die Altersentlastung zu äufnen, wird sie teilweise sehr rasch erreicht. Deshalb wird die Obergrenze auf 50 Prozent erhöht. Eine vollständige Aufhebung ist nicht beabsichtigt. Gleichzeitig wird geregelt, dass ein Saldo, der diese Limiten überschreitet, Ende Schuljahr verfällt. Für die Kontrolle sind die Schulleitungen zuständig.

Absätze 5 und 6

Unverändert.

Artikel 48

Absätze 1, 4 und 5

Unverändert.

Absatz 2

Die heute geltende Vorgabe, dass nur Personen die Altersentlastung äufnen dürfen, deren Beschäftigungsgrad (pro Teilanstellung) mindestens 20 Prozent beträgt, wird aufgehoben. Diese Limite ist ursprünglich eingeführt worden, weil davon ausgegangen wurde, dass mit kleinen Pensen zu wenig Guthaben geäuft werden könne. Für die Schulen ist diese Limite nicht nachvollziehbar, da viele Lehrpersonen Teilanstellungen haben, welche kleiner als 20 Prozent sind. Da die Vorgabe besteht, dass die einzelne Teilanstellung als Grundlage gilt, können viele Personen nicht von der Möglichkeit der Äufnung der Altersentlastung profitieren.

Absatz 3

Absatz 3 wird an die in Artikel 43 Absatz 4 erfolgte Erhöhung der Obergrenze der IPB angepasst.

Absatz 4

Die Regelung, dass die Altersentlastung während längstens vier Jahren geäuft werden darf, ohne dass der Bezug in Form eines Urlaubs oder einer Pensenreduktion erfolgt, wird aufgehoben. Dies, weil die Limite in der Praxis nicht sinnvoll und auch schwierig zu kontrollieren ist.

Artikel 61

Mit der Totalrevision der LAV per 1. August 2007 wurde neu definiert, dass die Schulleitungen die Lehrkräfte bis zu maximal zehn Arbeitstage pro Schuljahr für die Unterrichtsplanung und zur Mitarbeit bei der Unterrichts-, Schul- und Qualitätsentwicklung, zur Zusammenarbeit sowie zur Weiterbildung einsetzen können. Die von der Erziehungsdirektion durchgeführte Analyse der strategischen Handlungsfelder im Kindergarten, in der Volksschule und der Sekundarstufe II aus personalpolitischer Sicht hat gezeigt, dass die Lehrpersonen aller Schulstufen die Fülle der zusätzlichen Aufgaben ausserhalb ihrer Kernaufgabe, dem Unterrichten, als zu hoch empfinden. Um diesbezüglich eine Entlastung zu erreichen, wird Artikel 61 dahingehend ange-

passt, als dass neu die Lehrkräfte bis zu maximal fünf Arbeitstage pro Schuljahr verpflichtet werden können. Diese Kürzung wird die Qualität des Unterrichtes nicht beeinflussen.

Artikel 66

Absatz 1

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Recht. Die Anpassung ist sprachlicher Natur.

Absätze 2 und 3

Unverändert.

Artikel 72

Absatz 1

Unverändert.

Absatz 2

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Recht und die Anpassung ist sprachlicher Natur.

Absatz 3

Die Änderungen sind organisatorischer Natur. Neu ist für den deutschsprachigen Kantonsteil das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für die Bearbeitung der Gesuche um Übernahme der Kosten (individuelle Rückerstattungsgesuche) zuständig. Bisher wurde diese Aufgabe vom Amt für Hochschulen wahrgenommen. Individuelle Rückerstattungsgesuche müssen im deutschsprachigen Kantonsteil nach Besuch der Veranstaltung und im französischsprachigen Kantonsteil vor Besuch der Veranstaltung eingereicht werden.

Absatz 4

Im Juni 2005 wurde die Motion 156/2005 Indermühle, Schwarzenburg (SP) *Stärkung der Schulen durch geführte Weiterbildung der Lehrkräfte* eingereicht. Der Motionär verlangte in der Motion u. a., dass den Schulleitungen die finanziellen Mittel für die Weiterbildung (gemäss einem Verteilschlüssel) und die Kompetenz für deren Verwendung übertragen werden solle. Der Regierungsrat unterstützte in seiner schriftlichen Stellungnahme grundsätzlich die Zielrichtung der Motion, wies aber darauf hin, dass die Frage der Umlagerung der Mittel sorgfältig geplant werden müsse. Er beantragte deshalb, die entsprechende Ziffer der Motion als Postulat anzunehmen. Der Grosse Rat folgte in der Novembersession 2005 den Anträgen des Regierungsrates.

Im Januar 2007 setzte der Erziehungsdirektor eine Arbeitsgruppe ein. Diese wurde beauftragt zu prüfen, wie die genannte Forderung im deutschsprachigen Kantonsteil umgesetzt werden könnte. Ein entsprechender Bericht wurde dem Erziehungsdirektor 2008 vorgelegt. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile der verschiedenen erarbeiteten Modelle hat der Erziehungsdirektor entschieden, das Postulat Indermühle für den deutschsprachigen Kantonsteil wie folgt umzusetzen:

Die Schulleitungen entscheiden auf Grund ihres Schulprogramms über den Bedarf an Weiterbildungen für das Lehrerkollegium (bzw. eines Teils davon). Gesuche um Übernahme der Kosten sind an die Erziehungsdirektion zu stellen. Die Erziehungsdirektion erstattet die Kosten bei Genehmigung des Gesuches nach Erhalt der Rechnungsbelege zurück. Jede Schule verfasst einen standardisierten Bericht über die schulinterne Weiterbildung zu Händen des Schulinspektorats (berücksichtigte Institutionen, Themenbereiche der Weiterbildungen, Ergebnisse der Evaluation). Dieser wird im Rahmen der Controlling-Gespräche thematisiert.

Um diese Vorgaben umsetzen zu können, ist eine entsprechende rechtliche Grundlage festzuhalten. Absatz 4 wird angepasst. Die Massnahme ist kostenneutral.

Im französischsprachigen Kantonsteil verfügt die Pädagogische Hochschule der Kantone Bern, Jura und Neuenburg bereits heute über ein Budget, welches einerseits für individuelle Rückerstattungen, andererseits aber auch für Weiterbildungsveranstaltungen von Lehrerkollegien eingesetzt wird.

Artikel 75

Absätze 1 und 3

Die Änderungen sind organisatorischer Natur. Neu ist für den deutschsprachigen Kantonsteil das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung für die Bewilligung bzw. Ablehnung von Gesuchen um Bildungsurlaube zuständig, im französischsprachigen Kantonsteil die französischsprachige Abteilung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung. Bisher wurde diese Aufgabe vom Amt für Hochschulen wahrgenommen. Entsprechend werden die Commission des congés de formation pour la partie francophone du canton und die Kommission für Bildungsurlaube für den deutschsprachigen Kantonsteil neu dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und nicht mehr dem Amt für Hochschulen untergeordnet. Dies bedingt eine Änderung in der Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (Organisationsverordnung ERZ; OrV ERZ; BSG 152.221.181) (vgl. auch Kapitel II Änderung von Erlassen).

Absatz 2

Unverändert.

Anhang 4 (zu den Artikeln 90-93)

1. Ressourcen für Schulleitungen

In diesem Kapitel wird eine Anpassung sprachlicher Natur vorgenommen. Der Parameter „Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht)“ wird mit der Präzisierung „und exkl. 1 Person mit Schulleitungsfunktion“ ergänzt. Dies bildet die heutige Praxis bei der Berechnung des Schulleitungspools ab.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht

Im Bereich der Volksschule und des Kindergartens besteht gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen eine Differenz in der Berechnung des Schulleitungspools und des Pools für die Leitung Spezialunterricht: Der Schulleitungspool wird mittels einer Formel¹ berechnet, wohingegen dem Leitungspool für den Spezialunterricht Beschäftigungsgradprozent pro Lektion Spezialunterricht² zugewiesen werden.

Die zwei Berechnungsformen sollen harmonisiert werden. Dies, weil es nicht nachvollziehbar ist, warum die Anzahl Lektionen bei den beiden Pools unterschiedlich gewichtet werden (beim regulärem Schulleitungspool mit 0,106 Prozent und bei der Leitung Spezialunterricht mit 0,1 Prozent). Zudem wird bei den Leitungen Spezialunterricht der die Leitungstätigkeit beeinflussende Belastungsfaktor „Anzahl Mitarbeitende“ nicht berücksichtigt. Gerade im Hinblick auf die Umsetzung von Artikel 17 VSG (Integrationsartikel), welche grosse Koordinationsarbeiten und die Zusammenarbeit mit verschiedenen Personen erfordert, ist dies angebracht.

Somit wird neu für die Berechnung des Leitungspools Spezialunterricht die im Wesentlichen gleiche Formel wie diejenige für den regulären Schulleitungspool angewandt. Ausgeschlossen wird der Faktor „Anzahl Auszubildende“. Dieser Ausschluss ist erforderlich, da die Anzahl der

¹ Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozent = $a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194$

a = Anzahl Auszubildende pro Schule

b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)

c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht)

² Dem Leitungspool Spezialunterricht werden 0,1 Beschäftigungsgradprozent pro Lektion Spezialunterricht zugewiesen. Anstellungen werden ab einem Beschäftigungsgrad von mindestens 0,5 Prozent vorgenommen.

Auszubildenden bereits beim regulären Schulleitungspool berücksichtigt wird. Eine doppelte Berücksichtigung wäre nicht korrekt. Die Formel lautet:

- Pool Leitung Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozenten = $d \times 0,106 + e \times 0,194$
 d = Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung
 e = Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

Dem Leitungspool Spezialunterricht wird kein Schulpool zugewiesen. Die Einstufung der Leitungen für den Spezialunterricht in die Gehaltsklasse 12 bleibt unverändert. Die finanziellen Auswirkungen sind gering.

Anhang 2 (zu Artikel 95)

In Anhang 2 werden die so genannten Brückenangebote nicht mehr aufgeführt, weil es sich dabei nicht um einen eigenen Schultyp, sondern um ein Angebot der Berufsfachschulen handelt.

Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent werden neu in die Gehaltsklasse 15 eingereiht, wenn sie eine Schule der Sekundarstufe I oder eine Schule mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I oder Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I leiten (sofern sie auch Schulleitungsaufgaben für die Sekundarstufe I wahrnehmen). Entsprechend wird die Fussnote 1 angepasst. Davon betroffen sind zwei Personen; die finanziellen Auswirkungen sind somit marginal.

Weiter wird Ziffer 1 der Anmerkungen aufgehoben. Es ist keine weitere Delegation auf Stufe Direktionsverordnung erforderlich, da das Mittelschul- und Berufsbildungsamt auf Basis der Grösse und der Komplexität einer Schule die Gehaltsklasse (für die gesamtverantwortlichen Schulleiter und die weiteren Schulleitungsfunktionen) bestimmt. Diese Anpassung ist formaler Natur und hat keinen Einfluss auf die Einstufungen der bisherigen Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen.

Änderungen im französischen Text

Im Rahmen der Revision des VSG wurde im französischen Text der Begriff Kindergarten geändert. Die indirekten Änderungen in der LAV sind nicht erfolgt. Aus diesem Grund wird im französischen Text in folgenden Bestimmungen die begriffliche Änderung vollzogen: Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 1, Artikel 61 Absatz 1, Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 69 Absatz 2, Artikel 70 Absatz 2, Artikel 75 Absatz 1, Artikel 78 Absatz 2, Artikel 80 Absatz 2 Buchstaben b und c und Absatz 3 Buchstaben b und c, Artikel 89 Absatz 1, Artikel 90 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 91 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 92 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 94 Buchstabe a, Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3A.

II Änderung von Erlassen

Die Organisationsverordnung ERZ wird aufgrund der Änderungen in den Artikeln 72 und 75 angepasst. Die Kommissionen für Bildungsurlaube für den deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil sind neu dem Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung und nicht mehr dem Amt für Hochschulen angegliedert.

III Übergangsbestimmungen

Ziffer 1: Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten der Verordnung nach Anhang 1 oder 2 in eine höhere Gehaltsklasse eingestuft sind, werden neu eingestuft (Schulleitungsmitglieder mit Kindergartenpatent werden neu in die Gehaltsklasse 15 eingereiht, wenn sie eine Schule der Sekundar-

stufe I oder eine Schule mit einer Kombination Primarstufe/Sekundarstufe I oder Kindergarten/Primarstufe/Sekundarstufe I leiten). Lehrkräfte, die mit Inkrafttreten dieser Änderung nach Anhang 1 oder 2 in eine tiefere Gehaltsklasse eingestuft werden, werden in der bisherigen Gehaltsklasse belassen.

Ziffer 2: Die Einreihung in Gehalts- und Vorstufen wird nicht korrigiert, wenn der Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 mit Inkrafttreten dieser Verordnung erhöht wird. Der Besitzstand gilt für die bisherige Einreihung und bisherige Schulstufe, sofern zwischen den Anstellungen kein Unterbruch besteht.

Ziffer 3: Die Einreihung in Gehalts- und Vorstufen wird auf Gesuch der Lehrkraft hin auf den folgenden Monat angepasst, wenn ihnen mit Inkrafttreten der Verordnung der Abzug vom Grundgehalt gemäss Anhang 1 reduziert wird oder wenn ihnen mit Inkrafttreten der Verordnung die Berufserfahrung in Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung im Sinne von Artikel 30 angerechnet werden kann.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Gute Bildungsqualität ist ein zentrales Ziel der Bildungsstrategie und eine wichtige Achse der Regierungsrichtlinien. Sie ist in erster Linie von kompetenten und motivierten Lehrpersonen abhängig. Ein motivierendes Arbeitsumfeld ist demnach weiterzuentwickeln. Die Arbeits- und Anstellungsbedingungen sind so zu gestalten, dass die Schulleitungen und die Lehrpersonen ihren Auftrag erfolgreich umsetzen können. Als wichtiges Steuerungsinstrument in der Personalpolitik sind demnach die Inhalte der Lehreranstellungsgesetzgebung regelmässig zu überprüfen und neuen Gegebenheiten anzupassen.

5. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Die in Folge dieser Revision für das Jahr 2010 anfallenden Mehrkosten sind nicht im Voranschlag 2010 eingestellt worden, da im damaligen Planungsprozess die Inhalte der Revision und allfällige finanzielle Auswirkungen noch nicht absehbar waren. Die Mehrkosten sind allerdings intern kompensierbar. Für die nachfolgenden Jahre werden die Mehrkosten der vorgesehenen Änderungen in den Planungsprozess für die Planjahre 2011 bis 2014 aufgenommen.

5.1 Berechnung des Leitungspools Spezialunterricht mittels Formel

Die Berechnung des Leitungspools Spezialunterricht mittels Formel generiert für den Kanton Zusatzkosten. Die Zusatzkosten des Kantones entsprechen 70 % der gesamten Kosten. Die übrigen 30 % der Kosten werden durch die Gemeinden getragen (vgl. Kapitel 7).

Rechnungsjahr	2010 ab 1. August	2011	2012	2013
Berechnung des Leitungspools Spezialunterricht mittels Formel	CHF 78'750	CHF 189'000	CHF 189'000	CHF 189'000

5.2 Vollständige Anrechnung der Berufserfahrung in Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung

Da künftig die in Institutionen zur Betreuung, Erziehung und Bildung erworbene berufliche Erfahrung vollständig angerechnet werden soll, werden einzelne Personen etwas besser eingestuft als dies bisher der Fall war. Marginale aber nicht quantifizierbare Kostensteigerungen sind zu erwarten. Marginale, da diese Anpassung nur die Einstufung von Personen beeinflusst, welche während der Tätigkeit in der Institution zur Betreuung, Erziehung und Bildung nicht auch gleichzeitig noch unterrichtet haben. Alle Personen, die gleichzeitig unterrichten und in einer entsprechenden Institution arbeiten, sind davon nicht betroffen.

5.3 Wiedereinführung der „25%-Regel“ und Sondereinstufungen

Die finanziellen Auswirkungen der Wiedereinführung der „25%-Regel“ (Artikel 29 Absatz 3) und die Neuregelung bezüglich Sondereinstufungen (Artikel 29 Absatz 5) sind nicht quantifizierbar. Es ist davon auszugehen, dass sie marginal sind.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Anstellungen der Lehrkräfte sowie anderer Lehrkräfte und Personen, die eine Funktion in der Schulleitung, in der Schuladministration oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen.

Sie beinhaltet allerdings Änderungen, die seit der Inkraftsetzung der totalrevidierten LAV per 1. August 2007 – bedingt durch strukturelle und personalpolitische Veränderungen im Bildungsbereich – notwendig geworden sind. Dazu gehört beispielsweise die Einführung der Tagesschulen. Um eine Annäherung zwischen Tagesschulen und Volksschulen zu fördern, soll künftig die in Tagesschulen erworbene Berufserfahrung beim Neu- oder Wiedereintritt in den Schuldienst vollständig berücksichtigt werden. Damit wird für Lehrpersonen ein Anreiz geschaffen, in Tagesschulangeboten mitzuarbeiten.

Die Anpassungen im Anhang 1 LAV ermöglichen insbesondere auf der Sekundarstufe II und in den höheren Fachschulen eine Annäherung zwischen den verschiedenen Schulstufen und damit auch eine verstärkte Berücksichtigung der häufig auftretenden unkonventionellen Bildungswege der Lehrkräfte.

Im Weiteren erhalten die Schulleiterinnen und Schulleiter der Volksschule und des Kindergartens im deutschsprachigen Kantonsteil durch die Umsetzung des Postulats Indermühle (Motion 156/2005) mehr Kompetenz zur Gestaltung der schulinternen Weiterbildung. Damit wird u. a. auch die mit der Teilrevision des VSG erfolgte Entwicklung betreffend die Aufgabenteilung zwischen Anstellungsbehörden und Schulleitungen und insbesondere die Stärkung der Schulleitungen gestützt.

Mit der vorliegenden Teilrevision soll neu auch der Pool für die Leitung Spezialunterricht mittels Formel berechnet werden. Damit erfolgt für diese Schulleitungskategorie eine Angleichung an die Schulleitungen der regulären Volksschulen und Kindergärten. Die Faktoren, die den Arbeitsaufwand einer Schulleitung massgeblich beeinflussen, d. h. die Anzahl der Mitarbeitenden und die Anzahl der von einer Schulleitung zu „beaufsichtigenden“ Lektionen, werden somit bei beiden Schulleitungskategorien gleich gewichtet. Diese Harmonisierung scheint gerade im Hinblick auf die stetig zunehmenden Anforderungen der Leitungen Spezialunterricht angebracht.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die unter Ziffer 5.1 aufgeführten finanziellen Auswirkungen betreffen zu 30 Prozent die Gemeinden. Dies bedeutet:

Rechnungsjahr	2010 ab 1. August	2011	2012	2013
Berechnung des Leitungspools Spezialunterricht mittels Formel	CHF 33'750	CHF 81'000	CHF 81'000	CHF 81'000

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Tagesschulen haben auf die Wirtschaft positive Auswirkungen und sind Teil der kantonalen Wirtschaftsstrategie. Diese beinhaltet die Stärkung des Kantons als Wirtschaftsstandort und als Wohnkanton. Tagesschulangebote bilden eine zentrale Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch Unternehmen profitieren davon, wenn für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schulnahe Strukturen für die Betreuung der Kinder angeboten werden. Durch die Möglichkeit, dass auch die im Rahmen der Tätigkeit an einer Tagesschule bzw. einer Institution zur Betreuung, Bildung und Erziehung erworbene berufliche Erfahrung ganz berücksichtigt werden kann, kann gewährleistet werden, dass gut ausgebildete und qualifizierte Lehrpersonen in Tagesschulen mitarbeiten.

9. Ergebnis der Konsultation


Die Stellungnahmen in der Konsultation sind grundsätzlich positiv ausgefallen. Alle wesentlichen Änderungsvorschläge wurden grossmehrheitlich begrüsst. Das ist die Reduktion von zehn auf fünf schulinterne Weiterbildungstage, die Erhöhung der Limite der individuellen Pensienbuchhaltung, die Änderungen bezüglich Einstufung der Lehrkräfte (Anhang 1) sowie Änderungen im Bereich der Weiterbildung.

Einige verwaltungsexterne Konsultationspartner wünschten umfassende Neuerungen des Gehaltssystems sowie die Umsetzung von Massnahmen aus der Analyse der strategischen Handlungsfelder im Kindergarten, in der Volksschule und der Sekundarstufe II aus personalpolitischer Sicht und die Stärkung der Kompetenzen der Anstellungsbehörden der Sekundarstufe II. Diese Themen sind in Prüfung und werden gegebenenfalls in eine nächste Revision einfließen.

10. Antrag

Gestützt auf die Auswertung der Konsultation und des Mitberichts beantragt die Erziehungsdirektion die Annahme der Vorlage.

Bern, 23. Februar 2010

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver